

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Transavia Airlines/Kommission**(Rechtssache T-591/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Vertrag über Flughafen- und Marketingdienstleistungen — Vereinbarung zwischen der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn und Transavia — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Zurechenbarkeit zum Staat — Industrie- und Handelskammer — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers — Rückforderung — Art. 41 der Charta der Grundrechte — Recht auf Akteneinsicht — Recht auf Anhörung)

(2019/C 82/41)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Transavia Airlines CV (Schiphol, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Elkerbout und M. Baneke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2015/1227 der Kommission vom 23. Juli 2014 über die von Frankreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.22614 (C 53/07) zugunsten der Industrie- und Handelskammer Pau-Béarn, von Ryanair, Airport Marketing Services und Transavia (ABl. 2015, L 201, S. 109)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Transavia Airlines CV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-630/15) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit — Beihilfe zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse — Notwendigkeit der Beihilfe — Anreizeffekt — Verhältnismäßigkeit der Beihilfe — Ernsthaftige Schwierigkeiten, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigen — Begründungspflicht — Mitteilung über staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)

(2019/C 82/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältinnen L. Sandberg-Mørch und M.-E. Vitali, dann Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Armati, L. Flynn und S. Noë)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Hohmuth) und Föreningen Svensk Sjöfart (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Sandberg-Mørch und J. Buendía Sierra)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning, dann J. Nymann-Lindgreen, im Beistand von Rechtsanwalt R. Holdgaard)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2015) 5023 final der Kommission vom 23. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.39078 (2014/N) (Dänemark) betreffend die Finanzierung des Projekts Feste Fehmarnbeltquerung (ABl. 2015, C 325, S. 5)

Tenor

1. Der Beschluss C(2015) 5023 final der Kommission vom 23. Juli 2015 über die staatliche Beihilfe SA.39078 (2014/N) (Dänemark) betreffend die Finanzierung des Projekts Feste Fehmarnbeltquerung (ABl. 2015, C 325, S. 5) wird für nichtig erklärt, soweit die Kommission beschlossen hat, keine Einwände gegen die vom Königreich Dänemark der Femern A/S für die Planung, den Bau und den Betrieb der festen Fehmarnbeltquerung gewährten Maßnahmen zu erheben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Scandlines Danmark ApS und der Scandlines Deutschland GmbH.
4. Das Königreich Dänemark, die Föreningen Svensk Sjöfart und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) eV tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2018 — Stena Line Scandinavia/Kommission

(Rechtssache T-631/15) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Öffentliche Finanzierung der festen Straßen- und Eisenbahnverbindung über den Fehmarnbelt — Einzelbeihilfen — Beschluss, keine Einwände zu erheben — Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird und die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Begriff der staatlichen Beihilfe — Beeinträchtigung des Wettbewerbs und Beeinträchtigungen des Handels zwischen Mitgliedstaaten — Voraussetzungen für die Vereinbarkeit — Beihilfe zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse — Notwendigkeit der Beihilfe — Anreizeffekt — Verhältnismäßigkeit der Beihilfe — Ernsthaftige Schwierigkeiten, die die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens rechtfertigten — Begründungspflicht — Mitteilung über staatliche Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse)

(2019/C 82/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stena Line Scandinavia AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: P. Alexiadis, Solicitor, und Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)